



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 5. Dezember 2025

Nr. 88

Neunte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vom 1. Dezember 2025

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verordnung über die Sperrzeit

Aufgrund des § 9 Satz 1 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 346), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die Verordnung über die Sperrzeit vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S. 669), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „oder anderen Rechtsvorschriften“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§ 4 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213)“ durch die Angabe „§ 5 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626)“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Hessischen Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 7 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

In § 7 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 22. September 2008 (GVBl. I S. 891), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2018 (GVBl. S. 642), wird die Angabe „2025“ durch „2027“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 310-113

²⁾ Ändert FFN 50-47

Artikel 3³⁾**Änderung der Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung**

Aufgrund des § 9b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), in Verbindung mit § 18 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 75), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2019 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 134)“ durch „der Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 157)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „und auf die Altersgrenze von 67 Jahren nach § 10 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ durch „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ durch „27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 und Nr. 6 werden jeweils nach den Wörtern „des Bezirks“ die Wörter „bis zum Tag vor dem Ausschreibungsdatum“ eingefügt.

ee) Der Nr. 7 werden die Wörter „die bis zum Tag vor dem Ausschreibungsdatum abgeschlossen wurden,“ angefügt.

ff) Nach Nr. 7 werden als neue Nr. 8 und Nr. 9 eingefügt:

„8. Nachweis über erfolgreiche Ausbildungstätigkeiten bei der Ausbildung zur Schornsteinfegergesellin oder zum Schornsteinfegergesellen in den letzten zehn Jahren vor dem Ausschreibungsdatum, wobei die Ausbildung mindestens 75 Prozent der Ausbildungszeit begleitet worden sein muss,

9. Nachweis über die Bestellung zur betriebsangehörigen Vertretung nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und deren Zeitdauer in den letzten 15 Jahren vor dem Ausschreibungsdatum.“.

gg) Die bisherigen Nr. 8 und 9 werden zu Nr. 10 und 11.

hh) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

³⁾ Ändert FFN 512-89

„Ausbildertätigkeiten nach Satz 1 Nr. 8 können anerkannt werden für die Bezirksinhaberin oder den Bezirksinhaber und für die Beschäftigten des Betriebes mit einer abgeschlossenen Ausbildungseignungsprüfung.“

- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „E-Mail“ die Wörter „oder als Upload über das Internetportal „Amtliche Ausschreibungen der Bezirke für bevollmächtigte Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger in Hessen“ (www.ABSH.de)“ eingefügt.
- 3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)“ durch „15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
- 4. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2032“ ersetzt.
- 5. In Anlage 1 wird als Nr. 6 angefügt:

„6. Ergänzung für amtierende oder ehemalige betriebsangehörige Vertreterinnen oder Vertreter nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“

Ich _____ (Name, Vorname)
bin oder war als betriebsangehörige Vertreterin oder betriebsangehöriger Vertreter bestellt:

Bezeichnung des Bezirkes	Bestelldatum		Grund der Aufhebung
	Vom	Bis	

Ich versichere, dass meine Bestellung als betriebsangehörige Vertreterin oder betriebsangehöriger Vertreter in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungstichtag nicht widerufen, zurückgenommen oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben wurde,

Ja

Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der in Nr. 6 genannten Anforderungen nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme der Bestellung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift“

- 6. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Dunstabzugsanlagenverordnung

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), in Verbindung mit § 18 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl.

⁴⁾ Ändert FFN 512-90

I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 75), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum:

Die Dunstabzugsanlagenverordnung vom 11. Mai 2015 (GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2019 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Braten“ ein Komma eingefügt, werden die Wörter „oder Rösten“ durch „Rösten oder in Kaltrauchanlagen“ ersetzt und wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „und die sich in Gebäuden befinden, die der Definition nach § 2 Abs. 3 Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2025 (GVBl. 2025 Nr. 29), entsprechen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 1440)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355),“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hessischen Bauordnung“ die Angabe „vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)“ gestrichen.
3. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „8. April 2013 (BGBI. I S. 760)“ durch „15. Januar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 12)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“

5. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2025

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum

Mansoori